

Feuilleton

des Westphälischen



oder Supplement
Moniteurs.

Intelli
Gen.
Tage
15. Cent

Kassel.

Der Moniteur macht ein sehr wichtiges Dekret in Betreff des Kaufs der zum Ressort der Domainen gehörigen Prästationen und Grundabgaben vermittelt Westphälischer Staats-Obligazionen bekannt, wodurch die Nachfrage nach diesen, wie leicht vorauszusehen ist, und das Steigen ihres Kourfes in kurzem sehr beträchtlich werden muß.

Aus einem Schreiben aus Göttingen, vom 6ten Dezember.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, welche einen Mangel, oder wenigstens eine bedeutende Steigerung der Kolonial-Waaren zur Folge haben müssen, werden die Gedanken eines jeden Patrioten dahin gerichtet seyn, sich und seine Mitbürger, so viel möglich, von der Zinsbarkeit unabhängig zu machen, welche uns der fortgesetzte Gebrauch der Kolonial-Waaren bisher aufgelegt hat.

Wenn viele Personen zwar zugestehen, daß die meisten dieser Waaren sich ganz entbehren lassen, so fügt man sich doch gewöhnlich in Ansehung des Zuckers unter die harte Nothwendigkeit, und bezahlt, was nur gefordert wird. Es ist wahr, wir sind an den Gebrauch des reinen Sükungsmittels, welches der Zucker gewährt, so vielfach und so durchgängig gewöhnt, daß an eine allgemeine Entfagung desselben nicht leicht zu denken ist; und leider ist man bis jetzt bei der Fabrikation des Zuckers aus inländischen Produkten noch auf so viele Schwierigkeiten gestoßen, sie erfordert so große Anlagen, daß man eine allgemeine Befriedigung der Nachfrage mit solchem Zucker noch nicht hoffen darf.

Der Gebrauch des Zuckers läßt sich indessen in vielen Fällen durch Syrup ersetzen, es ist also schon viel gewonnen, wenn man versteht, auf eine wohlfeile und leichte Weise aus einem wenig kostbaren inländischen Produkte Syrup zu gewinnen, welcher dem Kolonial-Syrup an Güte und Reinheit vollkommen gleich kömmt.

Solcher Syrup wird hier aus Runkelrüben von einer sehr achtungswerthen und kenntnißreichen Hausfrau verfertigt, welche jetzt, wie schon früher, eben so bereitwillig in Mittheilung der Verfahrungs-Vorschrift zur allgemeinen Bekannmachung gewesen ist,

als sie nur mit Mühe hat bewegen werden können, sich öffentlich nennen zu lassen. Dies war aber doch nöthig, um die Landwirthe der hiesigen Gegend, welchen sie nicht unbekant ist, zu überzeugen, daß hier nicht von einem unanwendbaren Projekt, sondern von einem recht praktischen Mittel die Rede ist.

Die Vorschrift, welche die Frau. Hypotheken-Weswahrerin Zacharia mitzutheilen die Güte gehabt hat, steht hierunter abgedruckt.

Ueber die Vortrefflichkeit des Syrups ist bei allen, welche ihn gekostet haben, nur eine Stimme. Auch nicht der geringste Beigeschmack ist zurückgeblieben. Die Leichtigkeit der Fabrikation, welche sie beinahe für jeden Landhaushalt anwendbar macht, und der große Vortheil, besonders da, wo es an Feuerungs-Material nicht fehlt, fallen in die Augen.

Ich bemerke nur noch, daß auf Reinlichkeit und genaue Befolgung der Vorschrift sehr viel ankommt, daß — da die Runkelrübe gegen das Frühjahr nicht so vielen und reinen Saft giebt, als im Herbst und Anfänge des Winters — die Bereitung alsdann geschehen muß; und daß, wenn über einen oder den andern Punkt der Fabrikation Jemand noch weitere Aufklärung wünscht, Madame Zacharia solche auf geschehene Anfrage zu geben bereit ist.

(Die Vorschrift für die Bereitung dieses Syrup's folgt im nächsten Stück.)

Die Einwohner des im Helmstädter Distrikt des Oker-Departements belegenen Orts Borsfelde befinden sich in einer höchst beunruhigenden Lage, indem seit 6 Wochen und zuletzt am 26. Nov. zum drittenmale Feuer daselbst entstand, welches schreckliche Folgen gehabt haben würde, wenn nicht eine Windstille eingetreten wäre; doch brannten jedesmal einige Gebäude ab. Es ist mehr denn zu wahrscheinlich, daß Brandstiftung, sey es auch, unter welchem Grunde es wolle, dort statt gefunden; und es ist sehr zu wünschen, daß man dahin gelangen möchte, die Thäter, auf welche das kürzlich in Magdeburg gegebene schreckliche Beispiel keinen Eindruck gemacht zu haben scheint, zu entdecken, und zur wohl verdienten Strafe zu ziehen.

Folgendes ist der von Sr. Erz. dem Hrn. Finanzminister genehmigte vollständige Tarif, nach welchem bei Kolonialwaaren die Eingangsabgaben erhoben werden soll: